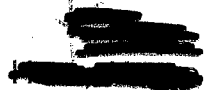


Geschäftsnummer:
14 O 395/01



Verkündet am
01. Juli 2002


als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

112
724
123E

Landgericht Stuttgart
14. Zivilkammer
Im Namen des Volkes

Urteil

2 Ausf. an PV - EB
02. Juli 02.
+G

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 27. Mai 2002 durch

~~_____~~

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.600,-- € vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 29.654,93 € (58.000,-- DM)

Tatbestand

Die Parteien streiten über Vergütungsansprüche aus einem Personalvermittlungsvertrag.

Die Klägerin ist eine Gesellschaft für Unternehmensberatung und Personalmanagement; die Beklagte eine Anbieterin von Telekommunikationsdienstleistungen.

Die Beklagte beauftragte am 20.03.2001 die Klägerin mit der Suche nach einem Entwickler für Audiotext-Applikationen zu einem Festhonorar von 50.000,- DM zzgl. Mehrwertsteuer. Mit Schreiben vom 21.03.2001 bestätigte die Klägerin die mündliche Vereinbarung unter dem Hinweis, dass weitere Einzelheiten den beigefügten Vertragsbestimmungen (Anl. K 1 und K 2) zu entnehmen seien.

Mit Schreiben vom 22.03.2001 bestätigte die Beklagte ihrerseits die Auftragserteilung, widersprach jedoch den klägerischen Vertragsbestimmungen (Anl. K 3). Die Reichweite des Widerspruchschreibens ist zwischen den Parteien umstritten

Mit Fax vom 04.05.2001 (Anl. B 6) übersandte die Klägerin der Beklagten drei Kandidatenprofile.

Im folgenden kam es dann zu einem Bewerbungsgespräch zwischen der Beklagten sowie dem primär benannten Kandidaten [REDACTED]. Zu einer Einstellung des [REDACTED] bei der Beklagten kam es aber nicht.

Daneben beauftragte die Beklagte die Klägerin mit der Suche nach einem Programmierer. Der von der Klägerin benannte ~~Christian Burkhardt~~ wurde von der Beklagten eingestellt. Hierfür bezahlte die Beklagte an die Klägerin ein Pauschalhonorar in Höhe von 20.000,- DM zuzüglich Mehrwertsteuer. Dieser Auftrag ist im vorliegenden Rechtsstreit nicht streitgegenständlich.

Mit Anwaltsschreiben vom 15.06.2002 (Anl. K 8) forderte die Klägerin ihren Honoraranspruch im Bezug auf den Entwickler für Audiotext-Applikationen von der Beklagten ein.

Da diese nicht bezahlte, beantragte die Klägerin am 06.07.2002 einen Mahnbescheid, der der Beklagten am 12.07.2002 zugestellt wurde. Die Beklagte leistete auch hierauf nicht, sondern erklärte mit Anwaltsschriftsatz vom 22.10.2001 den Rücktritt von dem Vertrag (Bl. 51 d.A.).

Die Klägerin behauptet, dass sie ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt habe und ihr deshalb der vereinbarte Vergütungsanspruch zustehe. Zwischen den Parteien sei in dem Gespräch am 20.03.2001 vereinbart worden, dass die Klägerin lediglich die Benennung eines geeigneten Kandidaten schulde, nicht jedoch dessen Einstellung durch die Beklagte. Im übrigen ergebe sich dies aber auch aus den Vertragsbedingungen, die wirksam in den Vertrag einbezogen worden seien. Das Schreiben der Beklagten vom 22.03.2001 vermöge hieran nichts zu ändern, da lediglich einzelnen Klauseln der Vertragsbestimmungen widersprochen werde. Darüber hinaus würden die benannten Kandidaten dem Anforderungsprofil, wie es in dem Bestätigungsschreiben der Klägerin (Anl. K 1) niedergelegt ist, entsprechen.

Die Klägerin macht deshalb den vereinbarten Vergütungsanspruch zuzüglich Mehrwertsteuer geltend und beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 29.654,93 € (58.000,- DM) nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 23.06.2001 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt

die Abweisung der Klage

und erwidert,

dass die Klägerin ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt habe. Die Klägerin schulde nicht nur die Benennung eines geeigneten Bewerbers, sondern auch dessen Anstellung bei der Beklagten. Dies sei bereits in dem Gespräch vom 20.03.2001 so vereinbart worden, ergebe sich aber auch aus dem Schreiben vom 22.03.2001, da dieses den gesamten Vertragsbedingungen der Klägerin widerspräche. Ferner hätten die von der Klägerin benannten Bewerber dem Anforderungsprofil nicht entsprochen und seien deshalb für die Beklagte ungeeignet gewesen. Zuletzt behauptete die Beklagte noch, dass lediglich ein Budget in Höhe von 50.000,- DM bestanden habe, von dem

20.000,-- DM für die Vermittlung des Herrn [REDACTED] verbraucht würden. Diese Darstellung wird von der Klägerin bestritten.

Das Gericht hat über die streitigen Behauptungen Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]. Darüber hinaus hat der Sachverständige ~~Albrecht Zimmermann~~ in der mündlichen Verhandlung ein Sachverständigengutachten über die Qualifikation der Bewerber [REDACTED] und [REDACTED] erstattet. Wegen des Inhaltes der jeweiligen Aussagen wird auf das Verhandlungsprotokoll (Bl. 85 ff d.A.) verwiesen, desgleichen wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens auf die ausgetauschten Schriftsätze.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

I.

Das Landgericht Stuttgart ist gem. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, 12, 17 ZPO für die Entscheidung zuständig. Da die Klägerin in dem Mahnbescheid das Landgericht Stuttgart als Prozessgericht angegeben hat, hat sie ihr Wahlrecht hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit (§ 35 ZPO) ausgeübt, § 696 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Unabhängig von der Frage, ob die Vertragsbestimmungen der Klägerin wirksam in den Vertrag aufgenommen wurden, ergibt Wortlaut und Auslegung der Ziff. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin jedenfalls nicht, dass der dort genannte Gerichtsstand Köln ausschließlich ist.

II.

Die Klage ist jedoch unbegründet, weil die Klägerin die geschuldete Leistung nicht erfüllt hat. Die Beklagte ist sodann nach § 326 Abs. 1 BGB a.F. (vgl. Art. 229, § 5 EGBGB) wirksam von dem Vertrag zurückgetreten, so dass der Primäranspruch der Klägerin erloschen ist.

- 1) Spätestens die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens durch die Klägerin ist als ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung auszulegen, da sie hiermit kund tut, dass sie der Meinung ist, den vertraglichen Anspruch erfüllt zu haben. Dann aber kann offen bleiben, ob das Schreiben der Beklagten vom 20.04.2002 eine verzugsbegründende Mahnung darstellt, da eine solche in diesem Fall nach Treu und Glauben entbehrlich ist (Palandt-Heinrichs, BGB, § 284, Rn.24). Zudem bedurfte es keiner Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung, da eine solche offensichtlich zwecklos war (Palandt-Heinrichs, BGB, § 326, Rn.20).
- 2) Ferner kann offen bleiben, ob die Klägerin lediglich die Benennung eines geeigneten Bewerbers schuldete (Maklerwerk- bzw. Maklerdienstvertrag), oder aber dessen Einstellung durch die Beklagte (Maklervertrag).

Denn selbst wenn lediglich die Benennung eines geeigneten Bewerbers geschuldet war, hat die Klägerin ihre vertragliche Verpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllt. Denn die Klägerin konnte den ihr obliegenden Beweis nicht führen, dass die benannten Bewerber dem vereinbarten Anforderungsprofil (Anl. K 1) entsprachen.

a) Gemäß der von der Klägerin vorgelegten Auftragsbestätigung (Anl. K 1) soll der neue Mitarbeiter Kenntnisse haben in Unix 7, STO, C, C++, Windows-Fenster, LINUX, html, PHP, Java, Java Script. Von Vorteil seien darüber hinaus Erfahrungen in Echtzeit- und Nahechtzeitsystemen.

Dieses Anforderungsprofil bedarf der Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben (§§ 133, 157, 242 BGB).

Dem Wortlaut nach müssten sämtlich Kenntnisse kumulativ vorliegen. Dies kann jedoch vernünftigerweise nicht gefordert werden, da es um Anforderungen an einen Menschen geht und hier naturgemäß Abstriche vorzunehmen sind. Dies folgt auch bereits aus der eher zurückhaltenden „soll“-Formulierung und daraus, dass sämtliche in der mündlichen Verhandlung vom 27.05.2002 anwesenden Fachleute mit dem Begriff „STO“ nichts anzufangen wussten.

Eindeutig ist der Wortlaut indes dahingehend, dass Erfahrungen in Echtzeit- und Nahechtzeitsystemen nicht zwingende Voraussetzungen sind, sondern lediglich „von Vorteil“. Umgekehrt ist zu sehen, dass auch diese Anforderungen nicht bloß unverbindliche Wünsche der Beklagten sind, sondern die Eckpunkte für eine etwaige Beschäftigung darstellen.

Nach alledem ist Grundvoraussetzung jedenfalls zweierlei: zum einen, dass der Bewerber weitgehend die dargestellten Qualifikationen mitbringt, so dass er ohne erheblichen Einlernungs- bzw. Einarbeitungsaufwand das Stellenprofil eines Entwicklers für Audiotext-Applikationen ausfüllen kann. Zum anderen aber auch - und dies ist ungeschrieben nach Sinn und Zweck des Personalvermittlungsvertrages zugrundegelegt - dass die ausgewählten Bewerber eine innerliche Bereitschaft haben, für die Beklagte - in welcher konkreten Ausgestaltung auch immer - tätig zu werden.

Dies gilt im übrigen um so mehr, wenn man - was allerdings nicht entschieden werden muss, s.o. - zugunsten der Klägerin unterstellt, dass sie lediglich die Benennung eines geeigneten Bewerbers schuldete. Denn dann bedarf die Beklagte nach den Grundsätzen von Treu und Glauben eines Korrelats dafür, dass das Honorar unabhängig von der Einstellung des Kandidaten fällig wird.

Auch insoweit kann angesichts der Vermittlung eines Menschen aber nicht von einem unbedingtem Willen ausgegangen werden, jedoch muss der Bewerber eine innere Geneigtheit für die neue Stelle mitbringen. Denn der Beklagten ist ersichtlich nicht damit geholfen, einen Spitzenfachmann genannt zu bekommen, der sich jedoch für die Beklagte nicht interessiert. Hierfür wäre die Beklagte - was für die Klägerin auch ersichtlich ist - nicht bereit, DM 58.000,- Honorar zu bezahlen.

b) Im Bezug auf den Bewerber [REDACTED] ist festzustellen, dass er bei seiner Zeugenvernehmung bekundete, dass er noch nie mit einer Audiotext-Plattform bzw. der IVR-Anwendung zu tun gehabt habe. Darüber hinaus erklärte er, dass er aus dem Bereich C++ komme, wohingegen die Beklagte mit der Programmiersprache C arbeitet. Die Einarbeitung von C++ in C hielt der Zeuge für problematisch. Darüber hinaus erklärte Herr [REDACTED], dass er weder LINUX noch Java beherrsche. Auch bezüglich html habe er lediglich Grundkenntnisse.

Bei einer Gesamtschau dieser Selbsteinschätzung geht das Gericht davon aus, dass Herr [REDACTED] in fachlicher Hinsicht nicht in dem Maße dem Anforderungsprofil entsprach, wie es die Parteien redlicherweise in der Anl. K 1 verstanden wissen wollten.

Zwar ist mit dem Sachverständigen davon auszugehen, dass in jedem neuen Beruf auch der gute Fachmann eine gewisse Einarbeitungszeit braucht. Ebenso hält das Gericht Herrn [REDACTED] - wie der Sachverständige - für einen durchaus kompetenten Fachmann.

Gleichwohl ging es der Beklagten bei der Beauftragung der Klägerin nicht primär darum, einen irgendwie gearteten kompetenten Mann anzuwerben, sondern es sollten eben weitgehend die Anforderungen erfüllt sein, wie sie in Anl. K 1 dargestellt sind. Diesem Anforderungsprofil hingegen entsprach Herr [REDACTED] trotz der realisti-

scherweise vorzunehmenden Abstriche hinsichtlich der Qualifikation in einer Gesamtbetrachtung nicht. Auch die fehlende Erfahrung des Herrn [REDACTED] in Echtzeit- und Nahechtzeitsystemen fallen insoweit - wenn sie auch nicht zwingende Voraussetzungen waren - negativ ins Gewicht. Insbesondere die Tatsache, dass Herr [REDACTED] noch nie mit IVR-Anwendung zu tun hatte, dies jedoch die technische Grundlage des Geschäftsbetriebs der Beklagten darstellt, zeigt, dass Herr [REDACTED] eben nur über allgemein gute fachliche EDV-Qualifikationen verfügt. Für die spezifischen Erwartungen der Beklagten - und aus diesem Grunde wurde die Klägerin beauftragt - fehlte es allerdings an den konkret erforderlichen Qualifikationen.

Auch die Tatsache, dass die Beklagte Herrn [REDACTED] ein modifiziertes Stellenangebot - Leiter der IT-Abteilung - unterbreitete, führt nicht dazu, dass der vereinbarte Honoraranspruch fällig ist. Denn unstreitig war der Geschäftsführer der Beklagten von der Person des Herrn [REDACTED] positiv angetan.

Für diesen Bereich allerdings hat die Beklagte die Klägerin nicht mit der Suche nach einem geeigneten Mitarbeiter beauftragt. Denn Sinn und Zweck der in Auftrag gegebenen Suche war es - wie auch die Fettdruckpassage in Anl. K 1 zeigt -, einen Entwickler für Audiotext-Applikationen zu finden. Hierfür indes konnte Herr [REDACTED] nicht eingestellt werden.

Insofern ist es unerheblich, dass Herr [REDACTED] die alternativ angebotene Stelle aus persönlichen Gründen nicht annahm.

c) Im Hinblick auf den Zeugen [REDACTED] ist festzustellen, dass auch er nicht nur unerhebliche Defizite in Bezug auf die fachlich vorausgesetzten Qualifikationen hat.

So führte er bei seiner Vernehmung aus, dass auch er noch nie mit einer Audiotext-Plattform zu tun hatte, ebenso wenig wie mit IVR-Anwendung. Auch im Bezug auf Echtzeitentwicklung räumte Herr [REDACTED] ein, dass er insoweit nur relativ wenig Erfahrung habe. Ferner fehlt Herrn [REDACTED] auch die unmittelbare Erfahrung mit den Sprachen C und C++.

Die Hauptqualifikation des Herrn [REDACTED] besteht eindeutig in der Fähigkeit bezüglich Java. Java indes ist unter den Voraussetzungen für die Beklagte nur eine von vielen.

124

Darüber hinaus ist in Bezug auf Herrn [REDACTED] zu sehen, dass sein Interesse an einem Tätigwerden für die Beklagte generell nur gering war. Das Gericht gewann bei der Vernehmung des Zeugen [REDACTED] den Eindruck, dass er mit seiner gegenwärtigen beruflichen Situation sehr zufrieden ist und deshalb einen nur losen und unverbindlichen Kontakt mit der Klägerin aufnahm. Der Beklagten ging es jedoch mit der Beauftragung der Klägerin darum, einen dauerhaften Mitarbeiter zu gewinnen. Hieran erschien der Zeuge [REDACTED] jedoch nicht interessiert.

Somit ergibt die Gesamtschau der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, dass auch der Kandidat [REDACTED] dem Anforderungsprofil der Beklagten nicht gerecht wurde.

Bezüglich der ebenfalls von der Klägerin benannten Bewerber [REDACTED] und [REDACTED] hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 11.03.2002 auf eine Zeugeneinvernahme verzichtet. Über deren Eignung kann das Gericht mithin nicht befinden.

- 3) Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 Satz 1 ZPO.

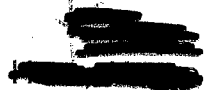
[REDACTED]
[REDACTED]
Richter

/Gl.

Geschäftsnummer:
14 O 395/01



Verkündet am
01. Juli 2002


als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

112
724
123E

Landgericht Stuttgart
14. Zivilkammer
Im Namen des Volkes

Urteil

2 Ausf. an PV - EB
02. Juli 02.
+G

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 27. Mai 2002 durch

~~_____~~

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.600,-- € vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 29.654,93 € (58.000,-- DM)

Tatbestand

Die Parteien streiten über Vergütungsansprüche aus einem Personalvermittlungsvertrag.

Die Klägerin ist eine Gesellschaft für Unternehmensberatung und Personalmanagement; die Beklagte eine Anbieterin von Telekommunikationsdienstleistungen.

Die Beklagte beauftragte am 20.03.2001 die Klägerin mit der Suche nach einem Entwickler für Audiotext-Applikationen zu einem Festhonorar von 50.000,-- DM zzgl. Mehrwertsteuer. Mit Schreiben vom 21.03.2001 bestätigte die Klägerin die mündliche Vereinbarung unter dem Hinweis, dass weitere Einzelheiten den beigefügten Vertragsbestimmungen (Anl. K 1 und K 2) zu entnehmen seien.

Mit Schreiben vom 22.03.2001 bestätigte die Beklagte ihrerseits die Auftragserteilung, widersprach jedoch den klägerischen Vertragsbestimmungen (Anl. K 3). Die Reichweite des Widerspruchschreibens ist zwischen den Parteien umstritten

Mit Fax vom 04.05.2001 (Anl. B 6) übersandte die Klägerin der Beklagten drei Kandidatenprofile.

Im folgenden kam es dann zu einem Bewerbungsgespräch zwischen der Beklagten sowie dem primär benannten Kandidaten [REDACTED]. Zu einer Einstellung des [REDACTED] bei der Beklagten kam es aber nicht.

Daneben beauftragte die Beklagte die Klägerin mit der Suche nach einem Programmierer. Der von der Klägerin benannte ~~Christian Burkhardt~~ wurde von der Beklagten eingestellt. Hierfür bezahlte die Beklagte an die Klägerin ein Pauschalhonorar in Höhe von 20.000,-- DM zuzüglich Mehrwertsteuer. Dieser Auftrag ist im vorliegenden Rechtsstreit nicht streitgegenständlich.

Mit Anwaltsschreiben vom 15.06.2002 (Anl. K 8) forderte die Klägerin ihren Honoraranspruch im Bezug auf den Entwickler für Audiotext-Applikationen von der Beklagten ein.

Da diese nicht bezahlte, beantragte die Klägerin am 06.07.2002 einen Mahnbescheid, der der Beklagten am 12.07.2002 zugestellt wurde. Die Beklagte leistete auch hierauf nicht, sondern erklärte mit Anwaltsschriftsatz vom 22.10.2001 den Rücktritt von dem Vertrag (Bl. 51 d.A.).

Die Klägerin behauptet, dass sie ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt habe und ihr deshalb der vereinbarte Vergütungsanspruch zustehe. Zwischen den Parteien sei in dem Gespräch am 20.03.2001 vereinbart worden, dass die Klägerin lediglich die Benennung eines geeigneten Kandidaten schulde, nicht jedoch dessen Einstellung durch die Beklagte. Im übrigen ergebe sich dies aber auch aus den Vertragsbedingungen, die wirksam in den Vertrag einbezogen worden seien. Das Schreiben der Beklagten vom 22.03.2001 vermöge hieran nichts zu ändern, da lediglich einzelnen Klauseln der Vertragsbestimmungen widersprochen werde. Darüber hinaus würden die benannten Kandidaten dem Anforderungsprofil, wie es in dem Bestätigungsschreiben der Klägerin (Anl. K 1) niedergelegt ist, entsprechen.

Die Klägerin macht deshalb den vereinbarten Vergütungsanspruch zuzüglich Mehrwertsteuer geltend und beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 29.654,93 € (58.000,- DM) nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 23.06.2001 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt

die Abweisung der Klage

und erwidert,

dass die Klägerin ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt habe. Die Klägerin schulde nicht nur die Benennung eines geeigneten Bewerbers, sondern auch dessen Anstellung bei der Beklagten. Dies sei bereits in dem Gespräch vom 20.03.2001 so vereinbart worden, ergebe sich aber auch aus dem Schreiben vom 22.03.2001, da dieses den gesamten Vertragsbedingungen der Klägerin widerspräche. Ferner hätten die von der Klägerin benannten Bewerber dem Anforderungsprofil nicht entsprochen und seien deshalb für die Beklagte ungeeignet gewesen. Zuletzt behauptete die Beklagte noch, dass lediglich ein Budget in Höhe von 50.000,- DM bestanden habe, von dem

20.000,-- DM für die Vermittlung des Herrn [REDACTED] verbraucht würden. Diese Darstellung wird von der Klägerin bestritten.

Das Gericht hat über die streitigen Behauptungen Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]. Darüber hinaus hat der Sachverständige ~~Albrecht Zimmermann~~ in der mündlichen Verhandlung ein Sachverständigengutachten über die Qualifikation der Bewerber [REDACTED] und [REDACTED] erstattet. Wegen des Inhaltes der jeweiligen Aussagen wird auf das Verhandlungsprotokoll (Bl. 85 ff d.A.) verwiesen, desgleichen wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens auf die ausgetauschten Schriftsätze.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

I.

Das Landgericht Stuttgart ist gem. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, 12, 17 ZPO für die Entscheidung zuständig. Da die Klägerin in dem Mahnbescheid das Landgericht Stuttgart als Prozessgericht angegeben hat, hat sie ihr Wahlrecht hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit (§ 35 ZPO) ausgeübt, § 696 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Unabhängig von der Frage, ob die Vertragsbestimmungen der Klägerin wirksam in den Vertrag aufgenommen wurden, ergibt Wortlaut und Auslegung der Ziff. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin jedenfalls nicht, dass der dort genannte Gerichtsstand Köln ausschließlich ist.

II.

Die Klage ist jedoch unbegründet, weil die Klägerin die geschuldete Leistung nicht erfüllt hat. Die Beklagte ist sodann nach § 326 Abs. 1 BGB a.F. (vgl. Art. 229, § 5 EGBGB) wirksam von dem Vertrag zurückgetreten, so dass der Primäranspruch der Klägerin erloschen ist.

- 1) Spätestens die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens durch die Klägerin ist als ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung auszulegen, da sie hiermit kund tut, dass sie der Meinung ist, den vertraglichen Anspruch erfüllt zu haben. Dann aber kann offen bleiben, ob das Schreiben der Beklagten vom 20.04.2002 eine verzugsbegründende Mahnung darstellt, da eine solche in diesem Fall nach Treu und Glauben entbehrlich ist (Palandt-Heinrichs, BGB, § 284, Rn.24). Zudem bedurfte es keiner Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung, da eine solche offensichtlich zwecklos war (Palandt-Heinrichs, BGB, § 326, Rn.20).
- 2) Ferner kann offen bleiben, ob die Klägerin lediglich die Benennung eines geeigneten Bewerbers schuldete (Maklerwerk- bzw. Maklerdienstvertrag), oder aber dessen Einstellung durch die Beklagte (Maklervertrag).

Denn selbst wenn lediglich die Benennung eines geeigneten Bewerbers geschuldet war, hat die Klägerin ihre vertragliche Verpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllt. Denn die Klägerin konnte den ihr obliegenden Beweis nicht führen, dass die benannten Bewerber dem vereinbarten Anforderungsprofil (Anl. K 1) entsprachen.

a) Gemäß der von der Klägerin vorgelegten Auftragsbestätigung (Anl. K 1) soll der neue Mitarbeiter Kenntnisse haben in Unix 7, STO, C, C++, Windows-Fenster, LINUX, html, PHP, Java, Java Script. Von Vorteil seien darüber hinaus Erfahrungen in Echtzeit- und Nahechtzeitsystemen.

Dieses Anforderungsprofil bedarf der Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben (§§ 133, 157, 242 BGB).

Dem Wortlaut nach müssten sämtlich Kenntnisse kumulativ vorliegen. Dies kann jedoch vernünftigerweise nicht gefordert werden, da es um Anforderungen an einen Menschen geht und hier naturgemäß Abstriche vorzunehmen sind. Dies folgt auch bereits aus der eher zurückhaltenden „soll“-Formulierung und daraus, dass sämtliche in der mündlichen Verhandlung vom 27.05.2002 anwesenden Fachleute mit dem Begriff „STO“ nichts anzufangen wussten.

Eindeutig ist der Wortlaut indes dahingehend, dass Erfahrungen in Echtzeit- und Nahechtzeitsystemen nicht zwingende Voraussetzungen sind, sondern lediglich „von Vorteil“. Umgekehrt ist zu sehen, dass auch diese Anforderungen nicht bloß unverbindliche Wünsche der Beklagten sind, sondern die Eckpunkte für eine etwaige Beschäftigung darstellen.

Nach alledem ist Grundvoraussetzung jedenfalls zweierlei: zum einen, dass der Bewerber weitgehend die dargestellten Qualifikationen mitbringt, so dass er ohne erheblichen Einlernungs- bzw. Einarbeitungsaufwand das Stellenprofil eines Entwicklers für Audiotext-Applikationen ausfüllen kann. Zum anderen aber auch - und dies ist ungeschrieben nach Sinn und Zweck des Personalvermittlungsvertrages zugrundegelegt - dass die ausgewählten Bewerber eine innerliche Bereitschaft haben, für die Beklagte - in welcher konkreten Ausgestaltung auch immer - tätig zu werden.

Dies gilt im übrigen um so mehr, wenn man - was allerdings nicht entschieden werden muss, s.o. - zugunsten der Klägerin unterstellt, dass sie lediglich die Benennung eines geeigneten Bewerbers schuldete. Denn dann bedarf die Beklagte nach den Grundsätzen von Treu und Glauben eines Korrelats dafür, dass das Honorar unabhängig von der Einstellung des Kandidaten fällig wird.

Auch insoweit kann angesichts der Vermittlung eines Menschen aber nicht von einem unbedingtem Willen ausgegangen werden, jedoch muss der Bewerber eine innere Geneigtheit für die neue Stelle mitbringen. Denn der Beklagten ist ersichtlich nicht damit geholfen, einen Spitzenfachmann genannt zu bekommen, der sich jedoch für die Beklagte nicht interessiert. Hierfür wäre die Beklagte - was für die Klägerin auch ersichtlich ist - nicht bereit, DM 58.000,- Honorar zu bezahlen.

b) Im Bezug auf den Bewerber [REDACTED] ist festzustellen, dass er bei seiner Zeugenvernehmung bekundete, dass er noch nie mit einer Audiotext-Plattform bzw. der IVR-Anwendung zu tun gehabt habe. Darüber hinaus erklärte er, dass er aus dem Bereich C++ komme, wohingegen die Beklagte mit der Programmiersprache C arbeitet. Die Einarbeitung von C++ in C hielt der Zeuge für problematisch. Darüber hinaus erklärte Herr [REDACTED], dass er weder LINUX noch Java beherrsche. Auch bezüglich html habe er lediglich Grundkenntnisse.

Bei einer Gesamtschau dieser Selbsteinschätzung geht das Gericht davon aus, dass Herr [REDACTED] in fachlicher Hinsicht nicht in dem Maße dem Anforderungsprofil entsprach, wie es die Parteien redlicherweise in der Anl. K 1 verstanden wissen wollten.

Zwar ist mit dem Sachverständigen davon auszugehen, dass in jedem neuen Beruf auch der gute Fachmann eine gewisse Einarbeitungszeit braucht. Ebenso hält das Gericht Herrn [REDACTED] - wie der Sachverständige - für einen durchaus kompetenten Fachmann.

Gleichwohl ging es der Beklagten bei der Beauftragung der Klägerin nicht primär darum, einen irgendwie gearteten kompetenten Mann anzuwerben, sondern es sollten eben weitgehend die Anforderungen erfüllt sein, wie sie in Anl. K 1 dargestellt sind. Diesem Anforderungsprofil hingegen entsprach Herr [REDACTED] trotz der realisti-

scherweise vorzunehmenden Abstriche hinsichtlich der Qualifikation in einer Gesamtbetrachtung nicht. Auch die fehlende Erfahrung des Herrn [REDACTED] in Echtzeit- und Nahechtzeitsystemen fallen insoweit - wenn sie auch nicht zwingende Voraussetzungen waren - negativ ins Gewicht. Insbesondere die Tatsache, dass Herr [REDACTED] noch nie mit IVR-Anwendung zu tun hatte, dies jedoch die technische Grundlage des Geschäftsbetriebs der Beklagten darstellt, zeigt, dass Herr [REDACTED] eben nur über allgemein gute fachliche EDV-Qualifikationen verfügt. Für die spezifischen Erwartungen der Beklagten - und aus diesem Grunde wurde die Klägerin beauftragt - fehlte es allerdings an den konkret erforderlichen Qualifikationen.

Auch die Tatsache, dass die Beklagte Herrn [REDACTED] ein modifiziertes Stellenangebot - Leiter der IT-Abteilung - unterbreitete, führt nicht dazu, dass der vereinbarte Honoraranspruch fällig ist. Denn unstreitig war der Geschäftsführer der Beklagten von der Person des Herrn [REDACTED] positiv angetan.

Für diesen Bereich allerdings hat die Beklagte die Klägerin nicht mit der Suche nach einem geeigneten Mitarbeiter beauftragt. Denn Sinn und Zweck der in Auftrag gegebenen Suche war es - wie auch die Fettdruckpassage in Anl. K 1 zeigt -, einen Entwickler für Audiotext-Applikationen zu finden. Hierfür indes konnte Herr [REDACTED] nicht eingestellt werden.

Insofern ist es unerheblich, dass Herr [REDACTED] die alternativ angebotene Stelle aus persönlichen Gründen nicht annahm.

c) Im Hinblick auf den Zeugen [REDACTED] ist festzustellen, dass auch er nicht nur unerhebliche Defizite in Bezug auf die fachlich vorausgesetzten Qualifikationen hat.

So führte er bei seiner Vernehmung aus, dass auch er noch nie mit einer Audiotext-Plattform zu tun hatte, ebenso wenig wie mit IVR-Anwendung. Auch im Bezug auf Echtzeitentwicklung räumte Herr [REDACTED] ein, dass er insoweit nur relativ wenig Erfahrung habe. Ferner fehlt Herrn [REDACTED] auch die unmittelbare Erfahrung mit den Sprachen C und C++.

Die Hauptqualifikation des Herrn [REDACTED] besteht eindeutig in der Fähigkeit bezüglich Java. Java indes ist unter den Voraussetzungen für die Beklagte nur eine von vielen.

124

Darüber hinaus ist in Bezug auf Herrn [REDACTED] zu sehen, dass sein Interesse an einem Tätigwerden für die Beklagte generell nur gering war. Das Gericht gewann bei der Vernehmung des Zeugen [REDACTED] den Eindruck, dass er mit seiner gegenwärtigen beruflichen Situation sehr zufrieden ist und deshalb einen nur losen und unverbindlichen Kontakt mit der Klägerin aufnahm. Der Beklagten ging es jedoch mit der Beauftragung der Klägerin darum, einen dauerhaften Mitarbeiter zu gewinnen. Hieran erschien der Zeuge [REDACTED] jedoch nicht interessiert.

Somit ergibt die Gesamtschau der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, dass auch der Kandidat [REDACTED] dem Anforderungsprofil der Beklagten nicht gerecht wurde.

Bezüglich der ebenfalls von der Klägerin benannten Bewerber [REDACTED] und [REDACTED] hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 11.03.2002 auf eine Zeugeneinvernahme verzichtet. Über deren Eignung kann das Gericht mithin nicht befinden.

- 3) Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 Satz 1 ZPO.

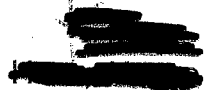
[REDACTED]
[REDACTED]
Richter

/Gl.

Geschäftsnummer:
14 O 395/01



Verkündet am
01. Juli 2002


als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

112
724
123E

Landgericht Stuttgart
14. Zivilkammer
Im Namen des Volkes

Urteil

2 Ausf. an PV - EB
02. Juli 02.
+G

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 27. Mai 2002 durch

~~_____~~

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.600,-- € vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 29.654,93 € (58.000,-- DM)

Tatbestand

Die Parteien streiten über Vergütungsansprüche aus einem Personalvermittlungsvertrag.

Die Klägerin ist eine Gesellschaft für Unternehmensberatung und Personalmanagement; die Beklagte eine Anbieterin von Telekommunikationsdienstleistungen.

Die Beklagte beauftragte am 20.03.2001 die Klägerin mit der Suche nach einem Entwickler für Audiotext-Applikationen zu einem Festhonorar von 50.000,-- DM zzgl. Mehrwertsteuer. Mit Schreiben vom 21.03.2001 bestätigte die Klägerin die mündliche Vereinbarung unter dem Hinweis, dass weitere Einzelheiten den beigefügten Vertragsbestimmungen (Anl. K 1 und K 2) zu entnehmen seien.

Mit Schreiben vom 22.03.2001 bestätigte die Beklagte ihrerseits die Auftragserteilung, widersprach jedoch den klägerischen Vertragsbestimmungen (Anl. K 3). Die Reichweite des Widerspruchschreibens ist zwischen den Parteien umstritten

Mit Fax vom 04.05.2001 (Anl. B 6) übersandte die Klägerin der Beklagten drei Kandidatenprofile.

Im folgenden kam es dann zu einem Bewerbungsgespräch zwischen der Beklagten sowie dem primär benannten Kandidaten [REDACTED]. Zu einer Einstellung des [REDACTED] bei der Beklagten kam es aber nicht.

Daneben beauftragte die Beklagte die Klägerin mit der Suche nach einem Programmierer. Der von der Klägerin benannte ~~Christian Burkhardt~~ wurde von der Beklagten eingestellt. Hierfür bezahlte die Beklagte an die Klägerin ein Pauschalhonorar in Höhe von 20.000,-- DM zuzüglich Mehrwertsteuer. Dieser Auftrag ist im vorliegenden Rechtsstreit nicht streitgegenständlich.

Mit Anwaltsschreiben vom 15.06.2002 (Anl. K 8) forderte die Klägerin ihren Honoraranspruch im Bezug auf den Entwickler für Audiotext-Applikationen von der Beklagten ein.

Da diese nicht bezahlte, beantragte die Klägerin am 06.07.2002 einen Mahnbescheid, der der Beklagten am 12.07.2002 zugestellt wurde. Die Beklagte leistete auch hierauf nicht, sondern erklärte mit Anwaltsschriftsatz vom 22.10.2001 den Rücktritt von dem Vertrag (Bl. 51 d.A.).

Die Klägerin behauptet, dass sie ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt habe und ihr deshalb der vereinbarte Vergütungsanspruch zustehe. Zwischen den Parteien sei in dem Gespräch am 20.03.2001 vereinbart worden, dass die Klägerin lediglich die Benennung eines geeigneten Kandidaten schulde, nicht jedoch dessen Einstellung durch die Beklagte. Im übrigen ergebe sich dies aber auch aus den Vertragsbedingungen, die wirksam in den Vertrag einbezogen worden seien. Das Schreiben der Beklagten vom 22.03.2001 vermöge hieran nichts zu ändern, da lediglich einzelnen Klauseln der Vertragsbestimmungen widersprochen werde. Darüber hinaus würden die benannten Kandidaten dem Anforderungsprofil, wie es in dem Bestätigungsschreiben der Klägerin (Anl. K 1) niedergelegt ist, entsprechen.

Die Klägerin macht deshalb den vereinbarten Vergütungsanspruch zuzüglich Mehrwertsteuer geltend und beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 29.654,93 € (58.000,- DM) nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 23.06.2001 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt

die Abweisung der Klage

und erwidert,

dass die Klägerin ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt habe. Die Klägerin schulde nicht nur die Benennung eines geeigneten Bewerbers, sondern auch dessen Anstellung bei der Beklagten. Dies sei bereits in dem Gespräch vom 20.03.2001 so vereinbart worden, ergebe sich aber auch aus dem Schreiben vom 22.03.2001, da dieses den gesamten Vertragsbedingungen der Klägerin widerspräche. Ferner hätten die von der Klägerin benannten Bewerber dem Anforderungsprofil nicht entsprochen und seien deshalb für die Beklagte ungeeignet gewesen. Zuletzt behauptete die Beklagte noch, dass lediglich ein Budget in Höhe von 50.000,- DM bestanden habe, von dem

20.000,-- DM für die Vermittlung des Herrn [REDACTED] verbraucht würden. Diese Darstellung wird von der Klägerin bestritten.

Das Gericht hat über die streitigen Behauptungen Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]. Darüber hinaus hat der Sachverständige ~~Albrecht Zimmermann~~ in der mündlichen Verhandlung ein Sachverständigengutachten über die Qualifikation der Bewerber [REDACTED] und [REDACTED] erstattet. Wegen des Inhaltes der jeweiligen Aussagen wird auf das Verhandlungsprotokoll (Bl. 85 ff d.A.) verwiesen, desgleichen wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens auf die ausgetauschten Schriftsätze.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

I.

Das Landgericht Stuttgart ist gem. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, 12, 17 ZPO für die Entscheidung zuständig. Da die Klägerin in dem Mahnbescheid das Landgericht Stuttgart als Prozessgericht angegeben hat, hat sie ihr Wahlrecht hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit (§ 35 ZPO) ausgeübt, § 696 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Unabhängig von der Frage, ob die Vertragsbestimmungen der Klägerin wirksam in den Vertrag aufgenommen wurden, ergibt Wortlaut und Auslegung der Ziff. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin jedenfalls nicht, dass der dort genannte Gerichtsstand Köln ausschließlich ist.

II.

Die Klage ist jedoch unbegründet, weil die Klägerin die geschuldete Leistung nicht erfüllt hat. Die Beklagte ist sodann nach § 326 Abs. 1 BGB a.F. (vgl. Art. 229, § 5 EGBGB) wirksam von dem Vertrag zurückgetreten, so dass der Primäranspruch der Klägerin erloschen ist.

- 1) Spätestens die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens durch die Klägerin ist als ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung auszulegen, da sie hiermit kund tut, dass sie der Meinung ist, den vertraglichen Anspruch erfüllt zu haben. Dann aber kann offen bleiben, ob das Schreiben der Beklagten vom 20.04.2002 eine verzugsbegründende Mahnung darstellt, da eine solche in diesem Fall nach Treu und Glauben entbehrlich ist (Palandt-Heinrichs, BGB, § 284, Rn.24). Zudem bedurfte es keiner Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung, da eine solche offensichtlich zwecklos war (Palandt-Heinrichs, BGB, § 326, Rn.20).
- 2) Ferner kann offen bleiben, ob die Klägerin lediglich die Benennung eines geeigneten Bewerbers schuldete (Maklerwerk- bzw. Maklerdienstvertrag), oder aber dessen Einstellung durch die Beklagte (Maklervertrag).

Denn selbst wenn lediglich die Benennung eines geeigneten Bewerbers geschuldet war, hat die Klägerin ihre vertragliche Verpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllt. Denn die Klägerin konnte den ihr obliegenden Beweis nicht führen, dass die benannten Bewerber dem vereinbarten Anforderungsprofil (Anl. K 1) entsprachen.

a) Gemäß der von der Klägerin vorgelegten Auftragsbestätigung (Anl. K 1) soll der neue Mitarbeiter Kenntnisse haben in Unix 7, STO, C, C++, Windows-Fenster, LINUX, html, PHP, Java, Java Script. Von Vorteil seien darüber hinaus Erfahrungen in Echtzeit- und Nahechtzeitsystemen.

Dieses Anforderungsprofil bedarf der Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben (§§ 133, 157, 242 BGB).

Dem Wortlaut nach müssten sämtlich Kenntnisse kumulativ vorliegen. Dies kann jedoch vernünftigerweise nicht gefordert werden, da es um Anforderungen an einen Menschen geht und hier naturgemäß Abstriche vorzunehmen sind. Dies folgt auch bereits aus der eher zurückhaltenden „soll“-Formulierung und daraus, dass sämtliche in der mündlichen Verhandlung vom 27.05.2002 anwesenden Fachleute mit dem Begriff „STO“ nichts anzufangen wussten.

Eindeutig ist der Wortlaut indes dahingehend, dass Erfahrungen in Echtzeit- und Nahechtzeitsystemen nicht zwingende Voraussetzungen sind, sondern lediglich „von Vorteil“. Umgekehrt ist zu sehen, dass auch diese Anforderungen nicht bloß unverbindliche Wünsche der Beklagten sind, sondern die Eckpunkte für eine etwaige Beschäftigung darstellen.

Nach alledem ist Grundvoraussetzung jedenfalls zweierlei: zum einen, dass der Bewerber weitgehend die dargestellten Qualifikationen mitbringt, so dass er ohne erheblichen Einlernungs- bzw. Einarbeitungsaufwand das Stellenprofil eines Entwicklers für Audiotext-Applikationen ausfüllen kann. Zum anderen aber auch - und dies ist ungeschrieben nach Sinn und Zweck des Personalvermittlungsvertrages zugrundegelegt - dass die ausgewählten Bewerber eine innerliche Bereitschaft haben, für die Beklagte - in welcher konkreten Ausgestaltung auch immer - tätig zu werden.

Dies gilt im übrigen um so mehr, wenn man - was allerdings nicht entschieden werden muss, s.o. - zugunsten der Klägerin unterstellt, dass sie lediglich die Benennung eines geeigneten Bewerbers schuldete. Denn dann bedarf die Beklagte nach den Grundsätzen von Treu und Glauben eines Korrelats dafür, dass das Honorar unabhängig von der Einstellung des Kandidaten fällig wird.

Auch insoweit kann angesichts der Vermittlung eines Menschen aber nicht von einem unbedingtem Willen ausgegangen werden, jedoch muss der Bewerber eine innere Geneigtheit für die neue Stelle mitbringen. Denn der Beklagten ist ersichtlich nicht damit geholfen, einen Spitzenfachmann genannt zu bekommen, der sich jedoch für die Beklagte nicht interessiert. Hierfür wäre die Beklagte - was für die Klägerin auch ersichtlich ist - nicht bereit, DM 58.000,- Honorar zu bezahlen.

b) Im Bezug auf den Bewerber [REDACTED] ist festzustellen, dass er bei seiner Zeugenvernehmung bekundete, dass er noch nie mit einer Audiotext-Plattform bzw. der IVR-Anwendung zu tun gehabt habe. Darüber hinaus erklärte er, dass er aus dem Bereich C++ komme, wohingegen die Beklagte mit der Programmiersprache C arbeitet. Die Einarbeitung von C++ in C hielt der Zeuge für problematisch. Darüber hinaus erklärte Herr [REDACTED], dass er weder LINUX noch Java beherrsche. Auch bezüglich html habe er lediglich Grundkenntnisse.

Bei einer Gesamtschau dieser Selbsteinschätzung geht das Gericht davon aus, dass Herr [REDACTED] in fachlicher Hinsicht nicht in dem Maße dem Anforderungsprofil entsprach, wie es die Parteien redlicherweise in der Anl. K 1 verstanden wissen wollten.

Zwar ist mit dem Sachverständigen davon auszugehen, dass in jedem neuen Beruf auch der gute Fachmann eine gewisse Einarbeitungszeit braucht. Ebenso hält das Gericht Herrn [REDACTED] - wie der Sachverständige - für einen durchaus kompetenten Fachmann.

Gleichwohl ging es der Beklagten bei der Beauftragung der Klägerin nicht primär darum, einen irgendwie gearteten kompetenten Mann anzuwerben, sondern es sollten eben weitgehend die Anforderungen erfüllt sein, wie sie in Anl. K 1 dargestellt sind. Diesem Anforderungsprofil hingegen entsprach Herr [REDACTED] trotz der realisti-

scherweise vorzunehmenden Abstriche hinsichtlich der Qualifikation in einer Gesamtbetrachtung nicht. Auch die fehlende Erfahrung des Herrn [REDACTED] in Echtzeit- und Naheechtzeitsystemen fallen insoweit - wenn sie auch nicht zwingende Voraussetzungen waren - negativ ins Gewicht. Insbesondere die Tatsache, dass Herr [REDACTED] noch nie mit IVR-Anwendung zu tun hatte, dies jedoch die technische Grundlage des Geschäftsbetriebs der Beklagten darstellt, zeigt, dass Herr [REDACTED] eben nur über allgemein gute fachliche EDV-Qualifikationen verfügt. Für die spezifischen Erwartungen der Beklagten - und aus diesem Grunde wurde die Klägerin beauftragt - fehlte es allerdings an den konkret erforderlichen Qualifikationen.

Auch die Tatsache, dass die Beklagte Herrn [REDACTED] ein modifiziertes Stellenangebot - Leiter der IT-Abteilung - unterbreitete, führt nicht dazu, dass der vereinbarte Honoraranspruch fällig ist. Denn unstreitig war der Geschäftsführer der Beklagten von der Person des Herrn [REDACTED] positiv angetan.

Für diesen Bereich allerdings hat die Beklagte die Klägerin nicht mit der Suche nach einem geeigneten Mitarbeiter beauftragt. Denn Sinn und Zweck der in Auftrag gegebenen Suche war es - wie auch die Fettdruckpassage in Anl. K 1 zeigt -, einen Entwickler für Audiotext-Applikationen zu finden. Hierfür indes konnte Herr [REDACTED] nicht eingestellt werden.

Insofern ist es unerheblich, dass Herr [REDACTED] die alternativ angebotene Stelle aus persönlichen Gründen nicht annahm.

c) Im Hinblick auf den Zeugen [REDACTED] ist festzustellen, dass auch er nicht nur unerhebliche Defizite in Bezug auf die fachlich vorausgesetzten Qualifikationen hat.

So führte er bei seiner Vernehmung aus, dass auch er noch nie mit einer Audiotext-Plattform zu tun hatte, ebenso wenig wie mit IVR-Anwendung. Auch im Bezug auf Echtzeitentwicklung räumte Herr [REDACTED] ein, dass er insoweit nur relativ wenig Erfahrung habe. Ferner fehlt Herrn [REDACTED] auch die unmittelbare Erfahrung mit den Sprachen C und C++.

Die Hauptqualifikation des Herrn [REDACTED] besteht eindeutig in der Fähigkeit bezüglich Java. Java indes ist unter den Voraussetzungen für die Beklagte nur eine von vielen.

124

Darüber hinaus ist in Bezug auf Herrn [REDACTED] zu sehen, dass sein Interesse an einem Tätigwerden für die Beklagte generell nur gering war. Das Gericht gewann bei der Vernehmung des Zeugen [REDACTED] den Eindruck, dass er mit seiner gegenwärtigen beruflichen Situation sehr zufrieden ist und deshalb einen nur losen und unverbindlichen Kontakt mit der Klägerin aufnahm. Der Beklagten ging es jedoch mit der Beauftragung der Klägerin darum, einen dauerhaften Mitarbeiter zu gewinnen. Hieran erschien der Zeuge [REDACTED] jedoch nicht interessiert.

Somit ergibt die Gesamtschau der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, dass auch der Kandidat [REDACTED] dem Anforderungsprofil der Beklagten nicht gerecht wurde.

Bezüglich der ebenfalls von der Klägerin benannten Bewerber [REDACTED] und [REDACTED] hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 11.03.2002 auf eine Zeugeneinvernahme verzichtet. Über deren Eignung kann das Gericht mithin nicht befinden.

- 3) Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 Satz 1 ZPO.

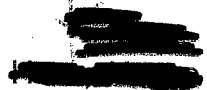
[REDACTED]
[REDACTED]
Richter

/Gl.

Geschäftsnummer:
14 O 395/01



Verkündet am
01. Juli 2002


als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

112
724
123E

Landgericht Stuttgart
14. Zivilkammer
Im Namen des Volkes

Urteil

2 Ausf. an PV - EB
02. Juli 02.
+G

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 27. Mai 2002 durch

~~_____~~

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.600,-- € vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 29.654,93 € (58.000,-- DM)

Tatbestand

Die Parteien streiten über Vergütungsansprüche aus einem Personalvermittlungsvertrag.

Die Klägerin ist eine Gesellschaft für Unternehmensberatung und Personalmanagement; die Beklagte eine Anbieterin von Telekommunikationsdienstleistungen.

Die Beklagte beauftragte am 20.03.2001 die Klägerin mit der Suche nach einem Entwickler für Audiotext-Applikationen zu einem Festhonorar von 50.000,-- DM zzgl. Mehrwertsteuer. Mit Schreiben vom 21.03.2001 bestätigte die Klägerin die mündliche Vereinbarung unter dem Hinweis, dass weitere Einzelheiten den beigefügten Vertragsbestimmungen (Anl. K 1 und K 2) zu entnehmen seien.

Mit Schreiben vom 22.03.2001 bestätigte die Beklagte ihrerseits die Auftragserteilung, widersprach jedoch den klägerischen Vertragsbestimmungen (Anl. K 3). Die Reichweite des Widerspruchschreibens ist zwischen den Parteien umstritten

Mit Fax vom 04.05.2001 (Anl. B 6) übersandte die Klägerin der Beklagten drei Kandidatenprofile.

Im folgenden kam es dann zu einem Bewerbungsgespräch zwischen der Beklagten sowie dem primär benannten Kandidaten [REDACTED]. Zu einer Einstellung des [REDACTED] bei der Beklagten kam es aber nicht.

Daneben beauftragte die Beklagte die Klägerin mit der Suche nach einem Programmierer. Der von der Klägerin benannte ~~Christian Burkhardt~~ wurde von der Beklagten eingestellt. Hierfür bezahlte die Beklagte an die Klägerin ein Pauschalhonorar in Höhe von 20.000,-- DM zuzüglich Mehrwertsteuer. Dieser Auftrag ist im vorliegenden Rechtsstreit nicht streitgegenständlich.

Mit Anwaltsschreiben vom 15.06.2002 (Anl. K 8) forderte die Klägerin ihren Honoraranspruch im Bezug auf den Entwickler für Audiotext-Applikationen von der Beklagten ein.

Da diese nicht bezahlte, beantragte die Klägerin am 06.07.2002 einen Mahnbescheid, der der Beklagten am 12.07.2002 zugestellt wurde. Die Beklagte leistete auch hierauf nicht, sondern erklärte mit Anwaltsschriftsatz vom 22.10.2001 den Rücktritt von dem Vertrag (Bl. 51 d.A.).

Die Klägerin behauptet, dass sie ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt habe und ihr deshalb der vereinbarte Vergütungsanspruch zustehe. Zwischen den Parteien sei in dem Gespräch am 20.03.2001 vereinbart worden, dass die Klägerin lediglich die Benennung eines geeigneten Kandidaten schulde, nicht jedoch dessen Einstellung durch die Beklagte. Im übrigen ergebe sich dies aber auch aus den Vertragsbedingungen, die wirksam in den Vertrag einbezogen worden seien. Das Schreiben der Beklagten vom 22.03.2001 vermöge hieran nichts zu ändern, da lediglich einzelnen Klauseln der Vertragsbestimmungen widersprochen werde. Darüber hinaus würden die benannten Kandidaten dem Anforderungsprofil, wie es in dem Bestätigungsschreiben der Klägerin (Anl. K 1) niedergelegt ist, entsprechen.

Die Klägerin macht deshalb den vereinbarten Vergütungsanspruch zuzüglich Mehrwertsteuer geltend und beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 29.654,93 € (58.000,- DM) nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 23.06.2001 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt

die Abweisung der Klage

und erwidert,

dass die Klägerin ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt habe. Die Klägerin schulde nicht nur die Benennung eines geeigneten Bewerbers, sondern auch dessen Anstellung bei der Beklagten. Dies sei bereits in dem Gespräch vom 20.03.2001 so vereinbart worden, ergebe sich aber auch aus dem Schreiben vom 22.03.2001, da dieses den gesamten Vertragsbedingungen der Klägerin widerspräche. Ferner hätten die von der Klägerin benannten Bewerber dem Anforderungsprofil nicht entsprochen und seien deshalb für die Beklagte ungeeignet gewesen. Zuletzt behauptete die Beklagte noch, dass lediglich ein Budget in Höhe von 50.000,- DM bestanden habe, von dem

20.000,-- DM für die Vermittlung des Herrn [REDACTED] verbraucht würden. Diese Darstellung wird von der Klägerin bestritten.

Das Gericht hat über die streitigen Behauptungen Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]. Darüber hinaus hat der Sachverständige ~~Albrecht Zimmermann~~ in der mündlichen Verhandlung ein Sachverständigengutachten über die Qualifikation der Bewerber [REDACTED] und [REDACTED] erstattet. Wegen des Inhaltes der jeweiligen Aussagen wird auf das Verhandlungsprotokoll (Bl. 85 ff d.A.) verwiesen, desgleichen wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens auf die ausgetauschten Schriftsätze.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

I.

Das Landgericht Stuttgart ist gem. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, 12, 17 ZPO für die Entscheidung zuständig. Da die Klägerin in dem Mahnbescheid das Landgericht Stuttgart als Prozessgericht angegeben hat, hat sie ihr Wahlrecht hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit (§ 35 ZPO) ausgeübt, § 696 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Unabhängig von der Frage, ob die Vertragsbestimmungen der Klägerin wirksam in den Vertrag aufgenommen wurden, ergibt Wortlaut und Auslegung der Ziff. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin jedenfalls nicht, dass der dort genannte Gerichtsstand Köln ausschließlich ist.

II.

Die Klage ist jedoch unbegründet, weil die Klägerin die geschuldete Leistung nicht erfüllt hat. Die Beklagte ist sodann nach § 326 Abs. 1 BGB a.F. (vgl. Art. 229, § 5 EGBGB) wirksam von dem Vertrag zurückgetreten, so dass der Primäranspruch der Klägerin erloschen ist.

- 1) Spätestens die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens durch die Klägerin ist als ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung auszulegen, da sie hiermit kund tut, dass sie der Meinung ist, den vertraglichen Anspruch erfüllt zu haben. Dann aber kann offen bleiben, ob das Schreiben der Beklagten vom 20.04.2002 eine verzugsbegründende Mahnung darstellt, da eine solche in diesem Fall nach Treu und Glauben entbehrlich ist (Palandt-Heinrichs, BGB, § 284, Rn.24). Zudem bedurfte es keiner Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung, da eine solche offensichtlich zwecklos war (Palandt-Heinrichs, BGB, § 326, Rn.20).
- 2) Ferner kann offen bleiben, ob die Klägerin lediglich die Benennung eines geeigneten Bewerbers schuldete (Maklerwerk- bzw. Maklerdienstvertrag), oder aber dessen Einstellung durch die Beklagte (Maklervertrag).

Denn selbst wenn lediglich die Benennung eines geeigneten Bewerbers geschuldet war, hat die Klägerin ihre vertragliche Verpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllt. Denn die Klägerin konnte den ihr obliegenden Beweis nicht führen, dass die benannten Bewerber dem vereinbarten Anforderungsprofil (Anl. K 1) entsprachen.

a) Gemäß der von der Klägerin vorgelegten Auftragsbestätigung (Anl. K 1) soll der neue Mitarbeiter Kenntnisse haben in Unix 7, STO, C, C++, Windows-Fenster, LINUX, html, PHP, Java, Java Script. Von Vorteil seien darüber hinaus Erfahrungen in Echtzeit- und Nahechtzeitsystemen.

Dieses Anforderungsprofil bedarf der Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben (§§ 133, 157, 242 BGB).

Dem Wortlaut nach müssten sämtlich Kenntnisse kumulativ vorliegen. Dies kann jedoch vernünftigerweise nicht gefordert werden, da es um Anforderungen an einen Menschen geht und hier naturgemäß Abstriche vorzunehmen sind. Dies folgt auch bereits aus der eher zurückhaltenden „soll“-Formulierung und daraus, dass sämtliche in der mündlichen Verhandlung vom 27.05.2002 anwesenden Fachleute mit dem Begriff „STO“ nichts anzufangen wussten.

Eindeutig ist der Wortlaut indes dahingehend, dass Erfahrungen in Echtzeit- und Nahechtzeitsystemen nicht zwingende Voraussetzungen sind, sondern lediglich „von Vorteil“. Umgekehrt ist zu sehen, dass auch diese Anforderungen nicht bloß unverbindliche Wünsche der Beklagten sind, sondern die Eckpunkte für eine etwaige Beschäftigung darstellen.

Nach alledem ist Grundvoraussetzung jedenfalls zweierlei: zum einen, dass der Bewerber weitgehend die dargestellten Qualifikationen mitbringt, so dass er ohne erheblichen Einlernungs- bzw. Einarbeitungsaufwand das Stellenprofil eines Entwicklers für Audiotext-Applikationen ausfüllen kann. Zum anderen aber auch - und dies ist ungeschrieben nach Sinn und Zweck des Personalvermittlungsvertrages zugrundegelegt - dass die ausgewählten Bewerber eine innerliche Bereitschaft haben, für die Beklagte - in welcher konkreten Ausgestaltung auch immer - tätig zu werden.

Dies gilt im übrigen um so mehr, wenn man - was allerdings nicht entschieden werden muss, s.o. - zugunsten der Klägerin unterstellt, dass sie lediglich die Benennung eines geeigneten Bewerbers schuldete. Denn dann bedarf die Beklagte nach den Grundsätzen von Treu und Glauben eines Korrelats dafür, dass das Honorar unabhängig von der Einstellung des Kandidaten fällig wird.

Auch insoweit kann angesichts der Vermittlung eines Menschen aber nicht von einem unbedingtem Willen ausgegangen werden, jedoch muss der Bewerber eine innere Geneigtheit für die neue Stelle mitbringen. Denn der Beklagten ist ersichtlich nicht damit geholfen, einen Spitzenfachmann genannt zu bekommen, der sich jedoch für die Beklagte nicht interessiert. Hierfür wäre die Beklagte - was für die Klägerin auch ersichtlich ist - nicht bereit, DM 58.000,- Honorar zu bezahlen.

b) Im Bezug auf den Bewerber [REDACTED] ist festzustellen, dass er bei seiner Zeugenvernehmung bekundete, dass er noch nie mit einer Audiotext-Plattform bzw. der IVR-Anwendung zu tun gehabt habe. Darüber hinaus erklärte er, dass er aus dem Bereich C++ komme, wohingegen die Beklagte mit der Programmiersprache C arbeitet. Die Einarbeitung von C++ in C hielt der Zeuge für problematisch. Darüber hinaus erklärte Herr [REDACTED], dass er weder LINUX noch Java beherrsche. Auch bezüglich html habe er lediglich Grundkenntnisse.

Bei einer Gesamtschau dieser Selbsteinschätzung geht das Gericht davon aus, dass Herr [REDACTED] in fachlicher Hinsicht nicht in dem Maße dem Anforderungsprofil entsprach, wie es die Parteien redlicherweise in der Anl. K 1 verstanden wissen wollten.

Zwar ist mit dem Sachverständigen davon auszugehen, dass in jedem neuen Beruf auch der gute Fachmann eine gewisse Einarbeitungszeit braucht. Ebenso hält das Gericht Herrn [REDACTED] - wie der Sachverständige - für einen durchaus kompetenten Fachmann.

Gleichwohl ging es der Beklagten bei der Beauftragung der Klägerin nicht primär darum, einen irgendwie gearteten kompetenten Mann anzuwerben, sondern es sollten eben weitgehend die Anforderungen erfüllt sein, wie sie in Anl. K 1 dargestellt sind. Diesem Anforderungsprofil hingegen entsprach Herr [REDACTED] trotz der realisti-

scherweise vorzunehmenden Abstriche hinsichtlich der Qualifikation in einer Gesamtbetrachtung nicht. Auch die fehlende Erfahrung des Herrn [REDACTED] in Echtzeit- und Nahechtzeitsystemen fallen insoweit - wenn sie auch nicht zwingende Voraussetzungen waren - negativ ins Gewicht. Insbesondere die Tatsache, dass Herr [REDACTED] noch nie mit IVR-Anwendung zu tun hatte, dies jedoch die technische Grundlage des Geschäftsbetriebs der Beklagten darstellt, zeigt, dass Herr [REDACTED] eben nur über allgemein gute fachliche EDV-Qualifikationen verfügt. Für die spezifischen Erwartungen der Beklagten - und aus diesem Grunde wurde die Klägerin beauftragt - fehlte es allerdings an den konkret erforderlichen Qualifikationen.

Auch die Tatsache, dass die Beklagte Herrn [REDACTED] ein modifiziertes Stellenangebot - Leiter der IT-Abteilung - unterbreitete, führt nicht dazu, dass der vereinbarte Honoraranspruch fällig ist. Denn unstreitig war der Geschäftsführer der Beklagten von der Person des Herrn [REDACTED] positiv angetan.

Für diesen Bereich allerdings hat die Beklagte die Klägerin nicht mit der Suche nach einem geeigneten Mitarbeiter beauftragt. Denn Sinn und Zweck der in Auftrag gegebenen Suche war es - wie auch die Fettdruckpassage in Anl. K 1 zeigt -, einen Entwickler für Audiotext-Applikationen zu finden. Hierfür indes konnte Herr [REDACTED] nicht eingestellt werden.

Insofern ist es unerheblich, dass Herr [REDACTED] die alternativ angebotene Stelle aus persönlichen Gründen nicht annahm.

c) Im Hinblick auf den Zeugen [REDACTED] ist festzustellen, dass auch er nicht nur unerhebliche Defizite in Bezug auf die fachlich vorausgesetzten Qualifikationen hat.

So führte er bei seiner Vernehmung aus, dass auch er noch nie mit einer Audiotext-Plattform zu tun hatte, ebenso wenig wie mit IVR-Anwendung. Auch im Bezug auf Echtzeitentwicklung räumte Herr [REDACTED] ein, dass er insoweit nur relativ wenig Erfahrung habe. Ferner fehlt Herrn [REDACTED] auch die unmittelbare Erfahrung mit den Sprachen C und C++.

Die Hauptqualifikation des Herrn [REDACTED] besteht eindeutig in der Fähigkeit bezüglich Java. Java indes ist unter den Voraussetzungen für die Beklagte nur eine von vielen.

124

Darüber hinaus ist in Bezug auf Herrn [REDACTED] zu sehen, dass sein Interesse an einem Tätigwerden für die Beklagte generell nur gering war. Das Gericht gewann bei der Vernehmung des Zeugen [REDACTED] den Eindruck, dass er mit seiner gegenwärtigen beruflichen Situation sehr zufrieden ist und deshalb einen nur losen und unverbindlichen Kontakt mit der Klägerin aufnahm. Der Beklagten ging es jedoch mit der Beauftragung der Klägerin darum, einen dauerhaften Mitarbeiter zu gewinnen. Hieran erschien der Zeuge [REDACTED] jedoch nicht interessiert.

Somit ergibt die Gesamtschau der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, dass auch der Kandidat [REDACTED] dem Anforderungsprofil der Beklagten nicht gerecht wurde.

Bezüglich der ebenfalls von der Klägerin benannten Bewerber [REDACTED] und [REDACTED] hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 11.03.2002 auf eine Zeugeneinvernahme verzichtet. Über deren Eignung kann das Gericht mithin nicht befinden.

- 3) Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 Satz 1 ZPO.

[REDACTED]
[REDACTED]
Richter

/Gl.